

Die Einwohnergemeinde Schmiedrued erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Landanzeiger (amtliches Publikationsorgan).

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden von Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstück fällt unter Ausnahme von folgender Kompetenzerteilung an den Gemeinderat in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Für den Erwerb von Grundstücken wird dem Gemeinderat eine Kompetenz bis zu CHF 100'000.00 pro Jahr eingeräumt. Für die Veräusserung der Grundstücke im Gebiet Höhenweg wird dem Gemeinderat die Kompetenzsumme im Rahmen von CHF 1'300'000.00 erteilt.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

4. Für den Bau von Kanalisationen, welche bei Erschliessungsarbeiten oder Neubauten kurzfristig erstellt werden können, wird dem Gemeinderat eine Kompetenz bis zu CHF 80'000.00 pro Jahr eingeräumt.

V. Fakultatives Referendum

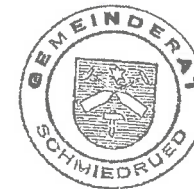
Die Zahl der erforderlichen Unterschriften für das fakultative Referendum wird gemäss § 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes auf einen Viertel der Stimmberechtigten erhöht.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT SCHMIEDRUED

Der Gemeindeammann:



Thomas Häfliger

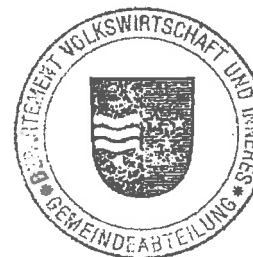
Der Gemeindeschreiber:

Jonas Weber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2012

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 03. März 2013 angenommen

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt - 4. Dez. 2013



G. Reichlin